

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Zulassungsvoraussetzungen für die Kopfzerlegung

Stellungnahme des BfR vom 21. März 2003

Wegen des Risikos einer Verunreinigung mit dem BSE-Erreger darf nach einer Verordnung der Europäischen Union das Fleisch von den Köpfen geschlachteter Rinder (Rinderbackenfleisch), die über 12 Monate alt sind, nur in Zerlegungsbetrieben gewonnen werden, die hierfür eine spezielle Zulassung besitzen. Diese Zulassung darf nach deutschem Recht von den zuständigen Veterinärbehörden der Bundesländer nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Verunreinigung des Fleisches mit spezifiziertem Risikomaterial nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bei der Gewinnung und Bearbeitung der Köpfe vermieden wird, d.h. wenn Hirn- und Rückenmarksgewebe bzw. Hirnflüssigkeit (Liquor) nicht mit dem Kopffleisch in Berührung kommen.

Das BfR hat Vorschläge dafür unterbreitet, welche Angaben den Behörden vor Ort vorliegen sollten, um prüfen zu können, ob diese Anforderungen erfüllt sind und eine Zulassung für die Backenfleischgewinnung erteilt werden kann. Das BfR hält es für nützlich, wenn die für die Zulassung benötigten Angaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 19. Februar 2002 festgeschrieben werden, damit ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer bei der Zulassung sichergestellt ist.

Das BfR empfiehlt, Betrieben eine Zulassung nur dann zu erteilen, wenn sie den zuständigen Behörden folgende Angaben zur Verfügung gestellt haben:

- Darstellung des Prozessablaufs in den Betrieben, von denen die Köpfe bezogen und in denen sie zerlegt werden sollen,
- Arbeitsanweisungen für alle Stationen der Kopfbehandlung,
- daraus resultierend Benennung der kritischen Stationen und Arbeitsschritte, bei denen eine Kontamination mit Gewebe und Flüssigkeit des Zentralen Nervensystems möglich erscheint, unter Angabe der jeweils kontaminations-gefährdeten Bereiche des Kopfes,
- Beprobung dieser Bereiche bei einer repräsentativen Anzahl von Köpfen.

Eine Änderung der Bearbeitungsschritte im Betrieb erfordert eine Neubewertung des Kontaminationsrisikos durch die Zulassungsbehörde.

Begründung:

Ohne die genannten Informationen ist eine Beurteilung, ob das beabsichtigte Verfahren geeignet ist, Kontaminationen zu vermeiden, nach Einschätzung des BfR nicht möglich.

Da sich eine Änderung der Bearbeitungsschritte auf das Kontaminationsrisiko auswirken kann - es ist sowohl eine Erhöhung wie auch eine Reduzierung denkbar -, ist nach solchen Änderungen eine Neubewertung des Kontaminationsrisikos erforderlich. Die Zulassung sollte daher mit einer entsprechenden Auflage versehen werden.